



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

**Wurde anlässlich der
10. Ratssitzung vom
23. September 2010
beantwortet.**

Antwort

auf die

Dringliche Interpellation Nr. 102 2010/2012

von Daniel Wettstein

vom 27. August 2010

(StB 830 vom 22. September 2010)

Submissionspraxis benachteiligt Schweizer KMU! Wie ist der Sachverhalt beim neuen Schwimmbad Allmend?

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Einleitend werden folgende Kernbotschaften festgehalten, die in jüngster Vergangenheit politisch diskutiert wurden:

- Die umstrittenen Eignungskriterien, welche die Anbieterinnen für die Edelstahlbecken zu erbringen hatten, wurden von der Stadt in eigener Verantwortung zur Qualitätssicherung definiert.
- Bei der Erarbeitung der Ausschreibungsunterlagen für eine spezielle Arbeit darf eine potenzielle Anbieterfirma beigezogen werden, wenn sich die Mitarbeit auf technische Angaben bezieht und kein Wettbewerbsvorteil entsteht. Dem Transparenzgrundsatz ist Beachtung zu schenken. Es darf nicht einmal der Anschein einer Wettbewerbsverzerrung entstehen.
- Eine Ausschreibung darf nur auf der Grundlage von gesetzlich abgestützten Gründen abgebrochen werden.

Anwendbar für die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens ist das kantonale Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen vom 19. Oktober 1998 (öBG, SRL Nr. 733). Die Stadt Luzern ist im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens nicht Gesetzgeberin, sondern nur Anwenderin. Nach dem Gleichbehandlungsgebot und Diskriminierungsverbot gemäss §§ 3 und 21 öBG gilt:

§ 3 Vorgehen der Auftraggeberinnen

¹ Bei öffentlichen Beschaffungen sind alle natürlichen und juristischen Personen als Anbieterinnen gleich zu behandeln und dürfen nicht diskriminiert werden. Vorbehalten bleibt § 21.

² Für ortsfremde Anbieterinnen mit Niederlassung oder Sitz in der Schweiz darf der freie Zugang zum Markt nur beschränkt werden, wenn diese Beschränkungen gleichermassen auch für ortsansässige Anbieterinnen gelten und sie zur Wahrung überwiegender öffentlicher

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: sk.grstr@stadtluzern.ch
www.stadtluzern.ch

Interessen unerlässlich und verhältnismässig sind.

3Die Auftraggeberinnen beachten bei öffentlichen Beschaffungen wirtschaftsethische Grundsätze und gewährleisten ein faires Verfahren.

§ 21 Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung

1Gegenüber Anbieterinnen aus Staaten, die nicht Gegenrecht gewähren, darf von den Grundsätzen der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung abgewichen werden.

2Der Regierungsrat gibt periodisch die Staaten bekannt, mit denen die Schweiz vertragliche Abmachungen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens eingegangen ist.

Dieser Grundsatz der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung ist zentral für das gesamte Vergabewesen. Mit seiner Verankerung im öBG wird den wesentlichen Anliegen des GATT/WTO-Übereinkommens, des Binnenmarktgesetzes und der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen entsprochen. Die Schweiz als exportorientiertes Land hat ein starkes Interesse an dieser Nichtdiskriminierung ortsfremder Anbieter. Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht kann die Diskriminierung ausländischer Anbieter kein Wunsch sein. Sie würde dem öBG, interkantonalen und bundesgesetzlichen Bestimmungen sowie internationalen Vereinbarungen widersprechen. Die Stadt Luzern hat in der Ausschreibung des Edelstahlbeckens für das Hallenbad den Grundsatz der Nichtdiskriminierung ortsfremder Anbieterinnen eingehalten, indem sie diese unabhängig von ihrem Sitz oder ihrer Niederlassung gleich behandelt hat, und zwar in formeller wie in materieller Hinsicht.

Von der Frage der Nichtdiskriminierung ortsfremder Anbieter ist die Festlegung der Eignungskriterien zu unterscheiden. Die Eignungskriterien Fachkunde und Leistungsfähigkeit waren Teil der Ausschreibung im Kantonsblatt Nr. 16 vom 24. April 2010:

„Fachkunde: Mindestens drei Referenzen kommunaler Schwimmbäder aus den letzten fünf Jahren mit einer Mindestwasserfläche von 400 m² und mindestens eine Referenz eines kommunalen Schwimmbads aus den letzten fünf Jahren mit einem Hubboden. Die Referenz muss ein vom Bauherrn unterzeichnetes Übernahmeprotokoll und den Nachweis eines erfolgreichen Färbeversuchs vorweisen. Referenzen ohne diese Unterlagen werden nicht gewertet. Grundsätzlich werden als Eignungs- und Zuschlagskriterium nur solche Schwimmbäder als Referenzen gewertet, die öffentlich ohne Einschränkungen betrieben und belastet werden. Dazu gehören alle durch Kommunen, Gemeinden oder Städte betriebenen öffentlich zugänglichen Hallen- und Freibäder sowie privat betriebene Spass- oder Freizeitbäder. Ausdrücklich davon ausgenommen sind Privat- oder Hotelbäder. Und für die Leistungsfähigkeit galt: Nachweis eines durchschnittlichen Jahresumsatzes 2007–2009 mit dem Bau von Edelstahlbecken für kommunale Frei- oder Hallenbäder von mindestens Fr. 2'500'000.– netto (Rechnungslegung). Der Nachweis dieses Umsatzes muss durch die Auflistung entsprechender in den genannten Jahren abgerechneter kommunaler Schwimmbäder erfolgen; dabei sind der Ort, der Auftraggeber und der fakturierte Umsatz anzugeben. Der Auftraggeber behält sich vor, im Zweifelsfall Kopien der Auftragsschreiben oder der Rechnungen in angemessener Frist nachzufordern. Nachweis der permanenten Schwarz/Weisstrennung bei Unternehmen, die nicht ausschliesslich Edelstahl verarbeiten. Nachweis der Montagekapazitäten (Auflistung der firmeneigenen Schweisser mit Vorlage der gültigen Prüfzeugnisse).“

Im Kantonsblatt war die Rechtsmittelbelehrung enthalten, dass innert zehn Tagen seit der Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Luzern Beschwerde gegen die Ausschreibung und damit gegen die Eignungskriterien eingereicht werden könne.

Die Eignungskriterien in den Ausschreibungsunterlagen sind gegenüber der Publikation im Kantonsblatt nicht verändert worden. Das kritisierte Eignungskriterium, dass die Anbieterin mit dem Bau von Edelstahlbecken (Chromstahl) für kommunale Frei- oder Hallenbäder einen durchschnittliche Jahresumsatz 2007 bis 2009 von mindestens Fr. 2'500'000.– erzielt hat, ist gerechtfertigt. Die Beschaffung der Edelstahlbecken (Chromstahl) wurde auf einen Wert von Fr. 1'800'000.– bis Fr. 2'500'000.– geschätzt, weshalb der geforderte Jahresumsatz von der Stadt Luzern auf Fr. 2'500'000.– festgelegt worden ist. Demnach wird die Anbieterin bei Zuschlagsempfang den geforderten Jahresumsatz alleine mit dem Edelstahlbecken für das Hallenbad Allmend erbringen. Alle sechs Edelstahlbecken für das Hallenbad Allmend müssen innert dreier Monate in das Hallenbad eingebaut werden. Auch die Produktion in dafür geeigneten Fertigungsstätten (räumliche Trennung der Chromstahlfertigung von anderen Stahlfertigungen) hat in drei Monaten zu erfolgen. Bei diesen Edelstahlarbeiten (Chromstahl) handelt es sich um Spezialarbeiten, für die speziell geschultes Personal erforderlich ist. Schweissnähte müssen sauber, schön und insbesondere dicht sein. Kommunale Frei- oder Hallenbäder wurden verlangt, weil die Beanspruchung und die Belastung durch Nutzung und Reinigung in kommunalen bzw. öffentlichen Bädern wesentlich grösser ist als in privaten oder hoteleigenen Bädern. Erbringt eine Anbieterin keinen Jahresumsatz mindestens in der Grössenordnung von Fr. 2'500'000.–, bietet sie nicht Gewähr, die Ausführung des Edelstahlbeckens (Chromstahl) für das öffentliche Hallenbad fach- und termingerecht zu erledigen. Es wird ihr an personellen und infrastrukturellen Ressourcen (Maschinen, Arbeitsflächen zur Fabrikation usw.) fehlen, weshalb sie als ungeeignet ausgeschlossen werden muss. Fertigungsstätten können für Edelstahlarbeiten (Chromstahl) nicht einfach kurzfristig hochgefahren bzw. ausgebaut werden.

Die Beschwerde der Mauchle Metallbau AG gegen die Ausschreibungsunterlagen hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 20. Juli 2010 abgewiesen. In der Folge wurde die Mauchle Metallbau AG vom Verfahren ausgeschlossen, weil sie zum einen im Bereich „Bäder für Städte und Gemeinden“ in den letzten drei Jahren lediglich je 1 bis 2 Millionen, statt der geforderten 2,5 Millionen Franken Umsatz gemacht hat, und weil sie zum anderen die notwendigen Referenzen nicht vorweisen konnte. Dieser Ausschluss blieb von der Mauchle Metallbau AG unangefochten und ist rechtskräftig. Ab dem Zeitpunkt des Ausschlusses war die Mauchle Metallbau AG am Verfahren nicht mehr beteiligt.

Im Beschwerdeverfahren gegen die Ausschreibungsunterlagen hat die Stadt Luzern ausgeführt, dass sie den Ausschluss der Hinke Schwimmbad Schweiz AG im weiteren Verfahren prüfen werde. Diese Prüfung hat die Stadt Luzern in der Ausschluss- und Zuschlagsverfügung vom 9. September 2010 vorgenommen. Die Hinke Schwimmbad Schweiz AG hat bei der Ausschreibung technische Angaben geliefert. Aus Sicht des Stadtrates ist der Anschein nicht aus-

zuschliessen, dass sie dadurch einen Wettbewerbsvorteil hatte. Deshalb hat er die Hinke Schwimmbad Schweiz AG aus dem Verfahren ausgeschlossen und der Berndorf Bäderbau AG den Zuschlag für den Bau der Schwimmbecken gegeben.

Die in den Medien geäusserten Vorwürfe über angebliche Preis- und Gebietsabsprachen waren für den Stadtrat kein Grund, das Verfahren abubrechen. Eine Nachfrage der Stadt bei der Eidgenössischen Wettbewerbskommission (WEKO) hatte ergeben, dass es keine Anzeigen und kein Verfahren bezüglich Preisabsprachen bei der Vergabe von Edelstahlbecken für Schwimmbäder gab. Der Stadtrat konnte sich zudem vergewissern, dass in den Offerten keine Hinweise enthalten sind, die auf Preisabsprachen hindeuten würden. Alle Offerten waren seriös ausgearbeitet.

Für den Stadtrat waren die gesetzlich geforderten Gründe für einen Abbruch des am 24. April 2010 eingeleiteten Verfahrens und einen Neubeginn nicht gegeben. Dies wäre nur zu verantworten, wenn tatsächlich relevante Fehler bei der Ausschreibung oder eine Änderung der massgebenden Umstände vorliegen würden. Denn eine Neuausschreibung mit allen Verfahrensschritten und Rechtsmittelmöglichkeiten hätte eine mehrmonatige Verzögerung bedeutet. Die sechs Becken aus Edelstahl im Hallenbad sind das Herzstück des Sportgebäudes. Dieses befindet sich im Bau. Es müssen in den nächsten Wochen Entscheide in Bezug auf die Becken gefällt werden, bei denen der Einbezug des Beckenlieferanten unabdingbar ist. Durch eine Neuausschreibung würden diese Entscheide um mehrere Monate verzögert. Bei einer Verzögerung beim Bau des Hallenbades und somit auch beim Sportgebäude hätten der Stadt hohe finanzielle Folgen gedroht.

Mit dem Entscheid, am Verfahren festzuhalten, hat der Stadtrat die politische Verantwortung übernommen, die er dem Parlament und der Luzerner Stimmbevölkerung schuldig ist. Er sorgt dafür, dass die Luzernerinnen und Luzerner ein neues Hallenbad mit einem Mieterausbau für die bewilligten 14,855 Millionen Franken erhalten und die Vergaben und die Bauabläufe so abgewickelt werden, wie es gesetzlich und politisch gefordert ist.

Aufgrund dieser Ausführungen sei nochmals auf die eingangs aufgeführten Kernbotschaften zurückgekommen:

- Die von der Stadt in eigener Verantwortung festgelegten Kriterien blieben unangefochten. Daraus muss geschlossen werden, dass insbesondere auch die Firma Mauchle Metallbau AG diese Eignungsvoraussetzungen zumindest als nicht unangemessen qualifizierte. Dies bedeutete jedoch nicht, dass die Firma Mauchle Metallbau AG vom Wettbewerb ausgeschlossen gewesen wäre. Vielmehr wäre es ihr offen gestanden, im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft die Voraussetzungen für ein Mitwirken bei dieser Ausschreibung zu schaffen. Bei Grossaufträgen machen sich KMU-Betriebe häufig durch das Eingehen einer Arbeitsgemeinschaft konkurrenzfähig.

- Die bei der Ausschreibung beigezogene Firma Hinke Schwimmbad Schweiz AG erwirkte nach Überzeugung der Stadt Luzern keinen Wettbewerbsvorteil. Hingegen wurde der Anschein der Bevorzugung nicht endgültig ausgeräumt. Aus diesem Grunde blieb angesichts des Urteils des Verwaltungsgerichts Luzern vom 20 Juli 2010 nur ein Ausschluss der Firma Hinke übrig.
- Ein ungesetzlicher Abbruch der Ausschreibung der Edelstahlbecken hätte zu nicht kontrollierbaren Konsequenzen und damit einem der Stadt Luzern drohenden Schaden geführt. Bereits die Abbruchverfügung hätte mit guten Gründen angefochten werden können. Eine Neuausschreibung mit allen Verfahrensschritten und Rechtsmittelmöglichkeiten hätte zu langwierigen Verzögerungen geführt, welche die Stadt zu verantworten gehabt hätte.

Stadtrat von Luzern

